

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien

A. Zielsetzung

Nach § 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September (§ 199 GVG) nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Die Gerichtsferien hindern den Ablauf von Fristen mit Ausnahme von Notfristen und von Fristen in Feriensachen (§ 223 der Zivilprozeßordnung).

Das Rechtsinstitut der Gerichtsferien, das es bisher nur in den alten Ländern, ausschließlich in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und auch dort nur mit gewichtigen Ausnahmen gibt, ist überholt. Den gesetzgebenden Körperschaften soll deshalb ihre Abschaffung vorgeschlagen werden.

B. Lösung

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer Gesetze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 440 00 – Ge 23/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gerichtsferien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Zivilprozeßordnung**

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 223 wird aufgehoben.
2. In § 224 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.
2. In § 194 Abs. 3 wird die Verweisung „10.“ gestrichen.

Artikel 4**Änderung anderer Gesetze**

(1) Es werden aufgehoben:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli

1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist,

2. § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
3. § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
4. § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist,
5. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
6. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. 1971 I S. 2018), das zuletzt durch ... geändert worden ist.

(2) Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils wird die Textstelle „Feriensache“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Nach § 200 GVG werden während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September (§ 199 GVG) nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Die Gerichtsferien hemmen den Ablauf von Fristen mit Ausnahme von Notfristen und von Fristen in Feriensachen (§ 223 ZPO).

Feriansachen sind die in § 200 Abs. 2 und § 202 GVG sowie in verschiedenen Spezialgesetzen genannten Verfahren. Darüber hinaus hat das Gericht in Verfahren vor dem Amtsgericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriansachen zu bezeichnen (§ 200 Abs. 3 GVG). Allerdings ist der Beschluß aufzuheben, wenn in einer solchen Sache im Termin zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt werden, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf. In Verfahren vor den Landgerichten und den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriansachen bezeichnen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen (§ 200 Abs. 4 GVG).

Für die Einführung der Gerichtsferien waren seinerzeit zwei Gesichtspunkte maßgebend: „Sie sollen die Beurlaubung der gerichtlichen Beamten erleichtern und sie sollen die Privatpersonen, welche als Handelsrichter, Zeugen oder Sachverständige zum Gerichtsdienst herangezogen werden können, in der Erntezeit, in welcher der Gerichtsdienst für einen wesentlichen Theil der Bevölkerung mit großen Nachtheilen verbunden sein kann, vor diesen Nachtheilen möglichst bewahren“ (vgl. Hahn, Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz, Erste Abteilung, 1879, S. 182).

Durch Gesetz vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 352) wurden die Gerichtsferien ersatzlos abgeschafft. Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 4. Januar 1950 (Drucksache 1/530) wollte es bei diesem Rechtszustand belassen. Auf Veranlassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wurden die Gerichtsferien jedoch mit dem Gesetz vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) wieder eingeführt.

Das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht der Deutschen Demokratischen Republik kannte keine Gerichtsferien. Diesen Rechtszustand hielt der Einigungsvertrag zunächst aufrecht (vgl. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe s). Nach § 14 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Nr. 1 Buchstabe a des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), der die

entsprechende Maßgabe in der Anlage I zum Einigungsvertrag für nicht mehr anwendbar erklärt, gelten die Vorschriften des GVG über die Gerichtsferien auch in den neuen Ländern, sobald ein Land die im GVG vorgesehenen Gerichte und Staatsanwaltschaften errichtet hat.

2. Bisherige Reformbestrebungen

Die Forderungen nach einer Beseitigung der Gerichtsferien wurde schon bald erneut gestellt (vgl. Müller, Gerichtsferien – Ein baldigst abzuschaffender Zopf, DRiZ 1954, 69f.) und in der Folgezeit immer wieder erhoben (vgl. Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, herausgegeben vom Bundesjustizministerium, 1961, S. 231 ff.; Schultz, Gerichtsferien, MDR 1979, 547 f.; Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 1981, § 199 Rdnr. 2 m. w. N.). Andererseits wurde gefordert, den Kreis der Feriansachen zu erweitern, die Gerichtsferien an die flexiblen Schulferien anzupassen oder eine bundeseinheitliche zeitliche Verschiebung vorzunehmen (Bericht der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1975, S. 171 ff., und Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz 1977, S. 79 ff.).

Ein auf die Verlegung der Gerichtsferien auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. August zielender Vorschlag des Bundesrates bei den Beratungen über das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften im Jahre 1978 (Drucksache 8/2287) blieb ohne Erfolg. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze vom 18. März 1985 (Drucksache 10/3054), in dem die Bundesregierung die Abschaffung der Gerichtsferien vorgeschlagen hatte, ist vom Deutschen Bundestag nicht verabschiedet worden. Zuletzt hat der Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte vom 16. Dezember 1988 (Drucksache 11/4155) einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Diesem Vorschlag ist der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) nicht gefolgt.

3. Der Vorschlag des Entwurfs

Der Entwurf schlägt – erneut – die Abschaffung der Gerichtsferien vor, weil dafür ganz überwiegende Gründe sprechen.

Die Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat hat das wesentliche ursprüngliche Anliegen für die Einführung der Gerichtsferien bei Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes vor über 100 Jahren beseitigt.

Gerichtsferien gibt es nur in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit. Alle anderen Gerichtsbarkeiten sind stets ohne Ferienregelung ausgekommen. Dies gilt auch für die Strafgerichtsbarkeit (vgl. § 200 Abs. 2 Nr. 1 GVG) und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 10 FGG). Auch in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit sind viele Verfahren kraft Gesetzes oder auf Antrag Feriensachen. Zu den gesetzlichen Feriensachen gehören insbesondere Mietstreitigkeiten, Kindschaftssachen, Unterhaltssachen und bestimmte andere familienrechtliche Streitigkeiten, sofern sie nicht im Verbund mit einer Scheidungssache stehen, sowie Arrestsachen und Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung (vgl. § 200 Abs. 2 GVG).

In weiten Bereichen der Gerichtsbarkeit insgesamt müssen deshalb Gerichte, Rechtsanwälte, Parteien, Zeugen und Sachverständige schon heute ohne Gerichtsferien auskommen. Dies hat offensichtlich nicht zu Schwierigkeiten geführt. Forderungen, die Gerichtsferien in anderen Gerichtsbarkeiten einzuführen, sind nicht bekannt geworden. Umgekehrt ist der gesetzliche Katalog der Feriensachen nach und nach erweitert worden, um die Bearbeitung dieser Streitigkeiten auch während der Gerichtsferien zu ermöglichen (vgl. z. B. die Einbeziehung aller durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltsansprüche und weiterer Familiensachen, soweit sie nicht Folgesachen sind, in § 200 Abs. 2 Nr. 5a und b GVG durch das Gesetz vom 20. Februar 1986, BGBl. I S. 301).

Die Zeit von Mitte Juli bis Mitte September ist zwar weiterhin als typische Urlaubszeit anzusehen. Die Schulferien stimmen jedoch heute wegen ihrer Aufächerung auf einen längeren Zeitraum nicht mehr mit den starren Gerichtsferien überein. Außerdem werden für den Urlaub immer häufiger auch andere Jahreszeiten als nur der Sommer gewählt. Eine generelle Rücksichtnahme auf die Erntezeit ist seit langem nicht mehr notwendig.

In Nicht-Feriansachen führen die Gerichtsferien zu einer Verzögerung der Verfahren. Am Ende der Gerichtsferien entsteht regelmäßig ein Stau von Verhandlungsterminen, der die Gerichte erheblich belastet. Ebenso nimmt regelmäßig vor Beginn der Gerichtsferien der Arbeitsdruck zu. Durch eine Abschaffung der Gerichtsferien könnte eine gleichmäßige Verteilung der Belastung auf das ganze Geschäftsjahr sowie eine bessere Ausnutzung der räumlichen und personellen Kapazität erreicht werden. Die erhebliche Mehrbelastung vor dem Beginn und nach dem Ende der Gerichtsferien trifft auch die Anwaltschaft.

Eine Beseitigung der Gerichtsferien würde die Verfahren vereinfachen. Die Prüfung, ob eine Sache Feriensache ist, entfiel ebenso wie die Entscheidung über die Anträge, eine Sache zur Feriensache zu erklären. Heute wird dadurch Arbeitskapazität gebunden, die künftig der Förderung der Hauptsache zugute kommen würde. Die Schwierigkeiten und Fehler bei der Berechnung der Fristen, die durch die Gerichtsferien gehemmt werden, würden entfallen. Dies

würde insbesondere für die Rechtsanwälte eine erhebliche Vereinfachung und Entlastung bedeuten und die rechtsuchende Partei vor vermeidbaren Nachteilen bewahren. Regreßprozesse infolge von Irrtümern bei der Fristberechnung brauchte der Anwalt nicht mehr zu befürchten.

Soweit für die Zeit der Gerichtsferien Ferienkammern oder Feriensenate gebildet werden (vgl. § 201 GVG), könnte durch einen Verzicht auf die Gerichtsferien vermieden werden, daß Prozesse als Feriensachen vor einem nicht spezialisierten Ferienkollegium verhandelt werden müssen.

Schließlich würden mit einer Abschaffung der Gerichtsferien auch die Mißverständnisse beseitigt, die in der Bevölkerung über die Bedeutung dieses Begriffs vorhanden sind.

Für die Beibehaltung der Gerichtsferien wird angeführt, daß das Bedürfnis nach einer geordneten Urteilsabwicklung insbesondere in den Rechtsanwaltskanzleien sie erfordere. Mit Rücksicht auf die große Zahl von Einzelanwälten, die Schwierigkeiten hätten, während der Sommermonate geeignete Vertretung zu finden, sei eine Beibehaltung der Gerichtsferien unverzichtbar. Wegen der größeren Zahl der Verfahren sei die Lage in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit mit derjenigen in den anderen Gerichtsbarkeiten nicht vergleichbar. Eine Abschaffung der Gerichtsferien würde in den Sommermonaten zu einer Flut von Anträgen auf Terminverlegung führen. Auch entfiel damit die Möglichkeit, in dieser Zeit andere Verfahren aufzuarbeiten.

Diese Gesichtspunkte vermögen angesichts der aufgezählten Gründe für eine Abschaffung der Gerichtsferien nicht zu überzeugen. Der Rechtsanwalt muß auch heute während seines Sommerurlaubs für eine Vertretung sorgen, weil er in den Bereichen, die keine Gerichtsferien kennen oder in denen die Gerichtsferien ohne Einfluß auf die Verfahren sind – das betrifft insbesondere die sozialen Massenphänomene Mietsachen, Familiensachen und Arbeitsrechtssachen –, immer mit Terminen rechnen muß und in den Gerichtsferien in diesen Sachen Fristen sowie darüber hinaus Notfristen allgemein ablaufen können.

Insoweit gilt nichts anderes als für Urlaubszeiten, die schon heute oftmals im Frühjahr, Herbst oder Winter gewählt werden und für die es keine Gerichtsferienregelung gibt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gerichte die durchweg geübte Praxis, auf die rechtzeitig mitgeteilte Urlaubsplanung der Rechtsanwälte bei der Terminierung in dieser Zeit oder bei Wünschen auf Terminverlegung Rücksicht zu nehmen, auch auf die Sommermonate ausdehnen werden.

Im Hinblick auf den heute bestehenden besonderen Arbeitsdruck vor dem Beginn und nach dem Ende der Gerichtsferien können die Sommermonate nur sehr beschränkt für die Aufarbeitung anderer Sachen genutzt werden.

Vor allem aber würde eine Abschaffung der Gerichtsferien den Rechtsanwalt von einem ständig drohenden „Damokles-Schwert“ befreien: der Sorge, sich schadensersatzpflichtig zu machen, weil er in-

folge der Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Fristberechnung im Zusammenhang mit den Gerichtsferien eine Frist versäumt.

4. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden ist der Entwurf nicht mit Kosten verbunden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die grundlegenden Vorschriften über die Gerichtsferien finden sich im Siebzehnten Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes. Diese Vorschriften werden aufgehoben.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter A 3. verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Die Abschaffung der Gerichtsferien macht § 223 Abs. 1 und 2 ZPO gegenstandslos. Die Vorschrift soll ganz gestrichen und die Legaldefinition der Notfrist in § 223 Abs. 3 nunmehr wegen des besseren Zusammenhangs in § 224 Abs. 1 als neuer Satz 2 angefügt werden.

Zu Artikeln 3, 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Änderung anderer Gesetze)

Diese Folgeänderungen ergeben sich daraus, daß die in diesen Artikeln genannten Vorschriften auf die §§ 199ff. GVG verweisen oder zusätzliche Regelungen über die Gerichtsferien enthalten. Die Abschaffung der Gerichtsferien macht die entsprechenden Vorschriften gegenstandslos.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann sofort nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für den Bürger zeitlich überschaubar und berechenbar sein müssen. Sie begrüßt Maßnahmen, die geeignet sind, das gerichtliche Verfahren für den Bürger unter Wahrung seiner berechtigten rechtsstaatlichen Interessen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Bei der im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorzunehmenden Abwägung der mit einer Abschaffung der Gerichtsferien zusammenhängenden und in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 12/4826, S. 7) dargelegten Fragen sollte der Aspekt der Vereinfachung der Gerichtsverfahren nicht aus dem Auge verloren werden.

